

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 21]), § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung vom 25.04.2017 die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Bereitstellung sowie die Versorgung mit Mittagessen während der Öffnungszeiten nach den Grundsätzen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) in den Kindertagesstätten und Hort der Gemeinde Wustermark.

§ 2 Durchführung

1. Die Gemeinde Wustermark kann sich bei der Versorgung und der Bereitstellung von Mittagessen eines Dritten bedienen.
2. Insofern die Gemeinde Wustermark sich eines Dritten bedient, führt dieser die Versorgung und Bereitstellung des Mittagessens in eigener Verantwortung in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark durch.
3. Die Be- und Abbestellung der Mahlzeiten erfolgt durch die Personensorgeberechtigten direkt bei dem beauftragten Dritten. Die Monatsabrechnung erfolgt durch den beauftragten Dritten in Höhe des Zuschusses gem. § 3 der Satzung unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Mittagessen des Kindes. Der diesen Zuschuss übersteigende Betrag trägt die Gemeinde Wustermark.
4. Die Abrechnung des gemeindlichen Anteils gegenüber dem beauftragten Dritten erfolgt gemäß den vertraglichen Bestimmungen zwischen der Gemeinde und dem beauftragten Dritten.

§ 3 Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagessenversorgung

1. Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark vom 25.04.2017 (Beschluss – Nr. B-053/2017) wird der Zuschuss der Personensorgeberechtigten in der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen gem. § 17 Abs. 1 KitaG i.H.v. 1,65 € festgesetzt. Dieser unterliegt der Fortschreibung aller zwei Jahre.
2. Der Zuschuss der Personensorgeberechtigten nach Abs. 1 wird in einem Bescheid gegenüber den Personensorgeberechtigten festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Hort in Trägerschaft der Gemeinde Wustermark tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, 06.06.2017

gez.
Schreiber
Der Bürgermeister